

GEMEINDE



GRASBERG

LANDKREIS OSTERHOLZ

S a t z u n g

der Gemeinde Grasberg über eine Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), in Verbindung mit den §§ 7, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 20.6.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113)) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.05.2019 die folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die zwei Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sport- und Freizeitanlage Wörpedorf“.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkung

Durch das Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten oder die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von dieser Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Ausnahmen

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Zweck der Veränderungssperre nicht entgegenstehen.

Die Entscheidung über Ausnahmen treffen die Baugenehmigungsbehörde und die Gemeinde im Einvernehmen.

**§ 4
Geltungsdauer**

Die Veränderungssperre tritt gem. § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Gemeinde kann die Frist nach § 17 Abs. 2 und 3 BauGB um ein Jahr und, wenn besondere Umstände es erfordern, um ein weiteres Jahr verlängern.

**§ 5
Entschädigungsansprüche**

Die aus einer Veränderungssperre evtl. entstehenden Entschädigungsansprüche werden nach den Festsetzungen des § 18 BauGB behandelt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Grasberg, den 10. Mai 2019

Die Bürgermeisterin


(M. Schorfmann)

